

Spendenreglement des Vereins Swiss Barakah Charity

Reglement für Spenden, Legate und andere Zuwendungen
vom Vorstand genehmigt am 12. Dezember 2025.
(Ersetzt denjenigen vom 24. Oktober 2024)

1. Grundlagen

- 1.1.** Das vorliegende Spendenreglement berücksichtigt die Empfehlungen gemäss Swiss GAAP FER 21 und die Bestimmungen der Stiftung ZEWO.
- 1.2.** Der Verein Swiss Barakah Charity nimmt keine Spenden an, welche die Unabhängigkeit, Ziele oder die ethische Integrität des Vereinseinschränken bzw. dem Vereinzweck entgegenstehen.
- 1.3.** Der Verein Swiss Barakah Charity lehnt Spenden, die nicht mit dem Spendenreglement vereinbar sind, ab.
- 1.4.** Swiss Barakah Charity macht keinen Unterschied zwischen den Begünstigten und steht ihnen unabhängig von Nationalität, Herkunft, Geschlecht, Religionszugehörigkeit oder ethnischer Zugehörigkeit zur Seite. Die Verwendung aller Spenden erfolgt nach diesem Grundsatz der Nichtdiskriminierung.

2. Vereinzweck

Unter dem Namen Swiss Barakah Charity besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich und stellt eine national sowie international engagierte Hilfsorganisation für Menschen, die von Armut und deren Auswirkungen betroffen sind dar. Der Verein verfolgt insbesondere folgenden Zweck:

- Schutz und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im In- und Ausland, insbesondere in Entwicklungsländern;
- Nachhaltige Entwicklung, Unterstützung und Integration von Asylanten, Aufbau von Brunnen sowie Waisenheime, Förderung von Patenschaften, Bereitstellung von Lebensmittelpaketen sowie Finanzierung von Mikrokrediten.

3. Spenden und Zuwendungen

3.1. Freie Spenden

Freie Spenden sind alle finanziellen Zuwendungen, die ohne Zweckbestimmung an Swiss Barakah Charity übertragen werden.

Sie werden als Spenden, Zuwendungen, Legate (Vermächtnis) oder Schenkung bezeichnet und werden dem Verein für alle Aufwendungen, die dem Vereinszweck (siehe Ziffer 2 und die Statuten des Vereins) entsprechen, anvertraut.

Spenden, die im Rahmen von Soforthilfe und Kampagnen gesammelt werden, gelten als freie Spenden. Projektbeispiele dienen der Veranschaulichung. In allen diesbezüglichen Kommunikationsmitteln wird hingewiesen, dass die Spenden flexibel für das gesamte Engagement der Organisation verwendet werden.

3.2. Zweckgebundene Spenden

Zweckgebundene Spenden sind finanzielle Zuwendungen, die mit einer thematischen Verwendungsbestimmung an Swiss Barakah Charity übertragen werden – z.B. für ein Projekt/Tätigkeitsbereich.

Als zweckgebunden gelten Spenden, die einem der folgenden Projektbereiche zugeordnet sind:

- Medizinische Hilfe
- Waisen und Bildung
- Wasser und Entwicklungshilfe
- Inlandprojekte

Innerhalb dieser Projektbereiche werden die Mittel flexibel und bedarfsgerecht eingesetzt – entsprechend dem jeweiligen Gesamtbedarf. Projektbeispiele auf der Website oder in anderen Kommunikationsmitteln dienen ausschliesslich der Veranschaulichung und begründen keine Zweckbindung auf einzelne Aktivitäten oder Standorte, sondern verdeutlichen den Zweck des jeweiligen Projektbereichs.

3.3. Keine Spenden

Nicht als Spenden im Sinne dieses Reglements gelten:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinden an die Vereinsaktivitäten, ausser sie sind zweckgebunden
- Erträge aus Veranstaltungen und Vereinsaktivitäten

4. Verwendung der Spenden

4.1. Freie Spenden

Freie Spenden können für alle Zwecke eingesetzt werden, die dem Vereinszweck gemäss der Statuten vom 27. November 2020 entsprechen. Sie stehen insbesondere auch für kostenstellenübergreifende Tätigkeiten sowie für den Verwaltungsaufwand (Vereinsorgan, Kommunikation, Geschäftsstelle, Netzwerke, politische Arbeit, Betriebskosten, Buchhaltung, etc.) zur Verfügung.

4.2. Zweckgebundene Spenden

Zweckgebundene Spenden werden – soweit möglich – gemäss der vom Spender oder der Spenderin verfügten Zweckbestimmung eingesetzt. Ein Teil wird für den üblichen administrativen Aufwand und die Mittelbeschaffung verwendet, im Einklang mit den Anforderungen von ZEWO. Ist eine zweckgebundene Verwendung nicht mehr möglich, beispielsweise, weil mehr Mittel vorhanden sind, als für die Erfüllung des Zwecks benötigt werden, holt der Vorstand – wenn immer möglich – die Zustimmung der ursprünglichen Spenderinnen / Spender dazu ein, dass die Mittel für einen anderen Zweck oder als freie Spenden verwendet werden dürfen. Ist dies nicht möglich, entscheidet der Vorstand über die Verwendung für einen Zweck, welcher der ursprünglichen Absicht möglichst nahekommt.

5. Transparenz

Der Verein Swiss Barakah Charity veröffentlicht die Jahresrechnung jeweils nach Abschluss des Geschäftsjahres.

6. Überprüfung von Spenden

Der Verein Swiss Barakah Charity behält sich vor, jede Spende zu überprüfen, unabhängig von der Höhe und der Quelle.

7. Verdankung

Geldgeber, welche eine Spende von mindestens CHF 100.00 geleistet haben, erhalten Anfang Folgejahr eine Spendenbescheinigung, sofern sie nicht explizit mitgeteilt haben, dass sie keine solche Bescheinigung wünschen.

8. Publikation

Dieses Reglement wird auf der Vereinswebsite publiziert und anfragenden Personen von der Geschäftsstelle kostenlos zugestellt.

9. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 12. Dezember 2025 in Kraft.